

# Träger und Leistungen

## ■ Kommunaler Versorgungsverband / Land

Hinterbliebene von an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbener Beamtinnen und Beamten erhalten Leistungen nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz (BbgBeamtVG). Es werden die Bezüge für den Sterbemonat, ein Unfallsterbegeld sowie im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt. Ferner besteht Anspruch auf ein Witwen-, Witwer- und Waisengeld bzw. einen Unterhaltsbeitrag als laufende Leistung. Die Bezüge für den Sterbemonat stehen in voller Höhe zu. Die Hinterbliebenen erhalten als Unfallsterbegeld außerdem das Dreifache der laufenden monatlichen Bezüge des Verstorbenen, mindestens aber 8.000€. Im Falle eines qualifizierten Dienstunfalls wird darüber hinaus eine einmalige Unfallentschädigung gezahlt. Die hinterbliebene Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner sowie die versorgungsberechtigten Kinder erhalten dann eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 60.000€. Sind diese Hinterbliebenen nicht vorhanden, erhalten die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder insgesamt 20.000€. Sind auch diese nicht vorhanden, erhalten die Großeltern, Enkelinnen und Enkel insgesamt 10.000€. Die Höhe der laufenden Leistungen richtet sich nach der Höhe des Unfallruhegehalts, das die verstorbene Beamtin oder der verstorbene Beamte erhalten hätte. Als Witwen- und Witwergeld werden 55 Prozent des Unfallruhegehalts gezahlt. Das Unfallwaisengeld beträgt für jedes waisengeldberechtigte Kind 30 Prozent des Unfallruhegehalts. Dabei erfolgt keine Differenzierung nach Halb- oder Vollwaisen. Soweit neben den laufenden Versorgungsbezügen andere Einkünfte bezogen werden, erfolgt eine Anrechnung bis zu den in den §§ 74 ff. BbgBeamtVG genannten Höchstgrenzen.

## ■ ■ ■ Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK)

Im Fall eines tödlichen Unfalls erhält die Familie des Verstorbenen von der Feuerwehr-Unfallkasse zunächst Sterbegeld i.H.v. 4.620 €\* für die Abwicklung der Beisetzung. Hinterbliebene von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern erhalten zusätzlich eine Mehrleistung zum Sterbegeld i.H.v. 7.240 €\*. Gleichzeitig wird zur Milderung existenzieller Folgen für die Hinterbliebenen ehrenamtlich tätiger Mitglieder ein einmaliger Kapitalbetrag von 26.000€ ausbezahlt.

Witwen und Witwer sowie leibliche Kinder erhalten ab dem Todestag eine laufende Hinterbliebenenrente. Die Höhe der Rente ist vom Verdienst des Verstorbenen abhängig, jedoch wird mindestens gem. Sozialgesetzbuch VII ein Verdienst von 19.404€\* brutto im Jahr für die Berechnung zum Ansatz gebracht. Die laufende Waisenrente auf Basis des Mindest-Verdienstes beträgt gem. § 68 SGB VII 20 vom Hundert des Jahresarbeitsverdienstes (20 % von 19.404€), was einen monatlichen Rentenbetrag von 323€ ergibt.

Waisenrenten werden bis zum 18. Lebensjahr bzw. bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum 27. Lebensjahr erbracht.

Witwen und Witwer erhalten eine Rente gem. § 65 SGB VII ab Todestag für die ersten 3 Monate von 2/3 des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen. Auf Basis des Mindest-Verdienstes wäre dies für 3 Monate eine monatliche Rente von 1.078€. Anschließend beträgt die Rente 30 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes bzw. 40 Prozent, bei einem gemeinsamen Kind oder vollendetem 47. Lebensjahr. Beim Mindest-Verdienst sind dies 485€ bzw. 646€ monatlich, soweit kein anrechenbares Einkommen bezogen wird. Eigenes Einkommen über dem Freibetrag von ca. 810€\* zzgl. einem Freibetrag von ca. 171€\* pro Kind wird mit 40 Prozent angerechnet.

Darüber hinaus erhalten Witwen und Witwer sowie Waisen von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern einen Rentenaufstockungsbetrag zu den Hinterbliebenenrenten von bis zu 434 €.

(\* Stand 2018; jährlich dynamische Anpassung der Beträge)

## ■ ■ ■ Unterstützungsverein für im Feuerwehrdienst unfallgeschädigte Feuerwehrangehörige e.V. des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.

Erleidet ein Angehöriger der Feuerwehr in Ausübung seines Dienstes oder seiner Tätigkeit im Landesfeuerwehrverband eine schwerwiegende körperliche Beeinträchtigung oder den Tod, kann ihnen bzw. den Angehörigen eine finanzielle Zuwendung von max. 15.000€ ausbezahlt werden.

Dieses trifft dann zu, wenn die Voraussetzungen für eine Entschädigung durch die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg oder einen anderen zuständigen Versicherungsträger nicht gegeben sind und von diesen keine Leistungen erbracht werden.

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg (MIK)  
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13  
14467 Potsdam  
Internet: mik.brandenburg.de

### Redaktion:

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de  
Telefon: 0331 866 2020

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Telefon: 0335 52160

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.  
Telefon: 0331 20148950

### Layout:

MIK | AG Öffentlichkeitsarbeit  
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@mik.brandenburg.de  
Telefon: 0331 866 2020

### Bildnachweis:

Titelseite: Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. | Sebastian Kalabis

### Druck:

Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Stand: September 2018 | 1. Auflage | 5.000 Exemplare

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl dieses Falblatt sorgfältig zusammengestellt wurde, wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.



Versorgung  
für Hinterbliebene  
- Feuerwehrdienst -  
Soforthilfe und andere Leistungen



## Anlass

Feuerwehrfrauen und -männer helfen dort, wo andere Menschen Hilfe brauchen. Sie begeben sich in Situationen, in denen sie besonderen Gefahren – bis hin zur Gefahr für Leib und Leben – ausgesetzt sind. Die Hinterbliebenenversorgung soll Angehörige tödlich verunfallter Kameradinnen und Kameraden finanziell unterstützen.

Mit Blick auf die Unterschiede in den verschiedenen Versorgungssystemen war es ein wichtiges Anliegen des Landes, die Hinterbliebenenversorgung gerechter zu gestalten und zwar unabhängig davon, ob es sich um Hinterbliebene von Beamtinnen und Beamten (Leistungen nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz), von Tarifbeschäftigten oder von ehrenamtlich Tätigen (Leistungen nach SGB VII und den Satzungen der Feuerwehr-Unfallkasse und Unfallkasse Brandenburg) handelt.

Dazu hat das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) eine Richtlinie zur Soforthilfe für die Hinterbliebenenversorgung rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Ergänzend zu diesen Leistungen hat auch der Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. mit der Gründung des Unterstützungsvereins für im Feuerwehrdienst unfallgeschädigte Feuerwehrangehörige e.V. einen wertvollen Beitrag zur finanziellen Unterstützung der Hinterbliebenen geleistet.

### Leistungsträger und Rechtsgrundlagen:

	Beamte/ Beamtinnen	Tarif- beschäftigte	Ehrenamtlich Tätige
	Kommunaler Versorgungsverband/ Land (BbgBeamtVG)	Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK) (SGB VII + Satzung der FUK)	
<b>NEU</b>	Land (Richtlinie Soforthilfe Hinterbliebenenversorgung) - rückwirkend zum 1.1.2017 - + Landesfeuerwehrverband/ Unterstützungsverein für im Feuerwehrdienst unfallgeschädigte Feuerwehrangehörige e.V. (Satzung)		

VERSORGUNG FÜR HINTERBLIEBENE

## Fakten zur Soforthilfe

### ■ ■ ■ Welche Helfer werden erfasst?

Leistungen aus der Soforthilfe Hinterbliebenenversorgung können erbracht werden an die Hinterbliebenen von Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren – unabhängig davon, ob diese als Beamte, Tarifbeschäftigte oder Ehrenamtliche tätig sind. Ebenso werden die Hinterbliebenen von Angehörigen der Werkfeuerwehren bei außerbetrieblichen Einsätzen erfasst. In dieser Publikation zwar nicht betrachtet, richtet sich die Richtlinie aber auch an die übrigen Mitglieder der „Blaulichtfamilie“: die Angehörigen der Polizei, die Mitglieder der Organisationen und Unternehmen zur Hilfeleistung und im Zivilschutz und die Angehörigen des THW. Schließlich können auch Hinterbliebene von Personen, die bei Unglücksfällen oder Gefahren Hilfe leisten oder sich bei der Verfolgung Verdächtiger oder zum Schutz widerrechtlich Angegriffener einsetzen, Soforthilfen erhalten.

### Welche Hinterbliebenen erhalten Leistungen?

Zu den Hinterbliebenen im Sinne der Richtlinie zählen zunächst die Angehörigen, die auch von den gesetzlichen Versorgungs- und Versicherungssystemen erfasst werden: Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Eltern, Kinder, Enkel und Großeltern.

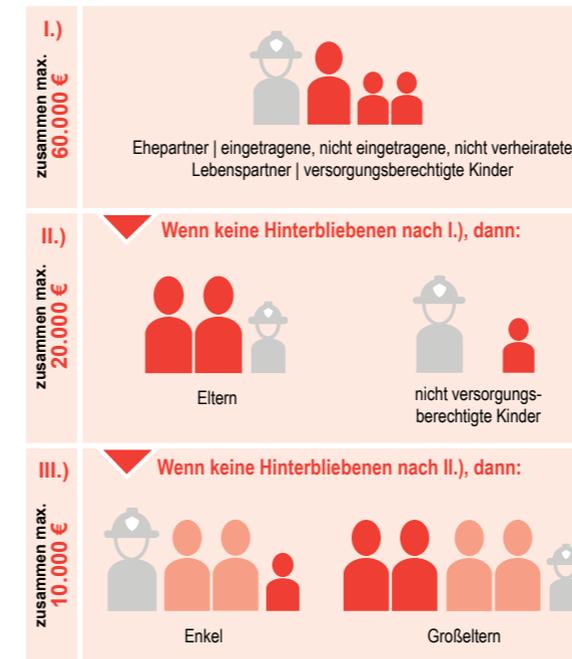
Zum Ausgleich unbilliger Härten können Soforthilfen auch nicht verheiratete und nicht verpartnerte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erhalten, die mit der verstorbenen Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebten, dass von einem wechselseitigen Willen zur Verantwortung füreinander auszugehen ist.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Soforthilfen können gewährt werden, wenn die verstorbene Person in Ausübung des Dienstes, mit dem eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall erleidet und an den Folgen dieses Unfalls verstorben ist. Zum Dienst im Sinne der Richtlinie können sowohl Einsätze als auch Übungen gehören.

VERSORGUNG FÜR HINTERBLIEBENE

### Schematische Darstellung möglicher Leistungsempfänger:



### Welche Leistungen können gewährt werden?

Die Leistungen nach der Richtlinie Soforthilfe Hinterbliebenenversorgung orientieren sich an den Leistungen nach dem Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetz. Es können als Einmalzahlung bis zu 60.000 € an hinterbliebene Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner bzw. nicht verheiratete und nicht eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner sowie versorgungsberechtigte Kinder gewährt werden. Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder können bis zu 20.000 € erhalten, Enkel und Großeltern bis zu 10.000 €.

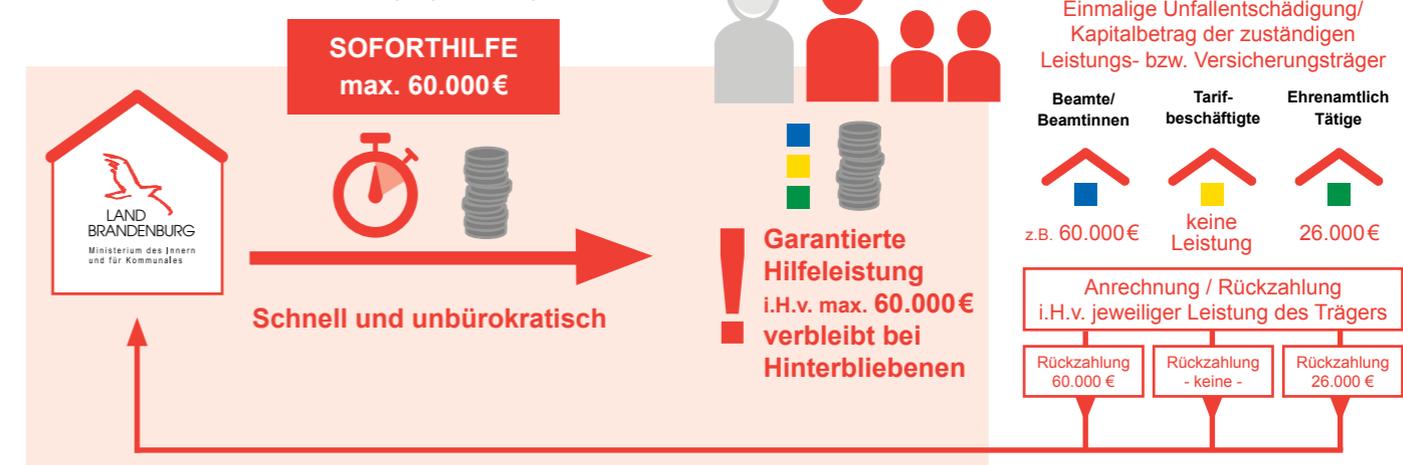
Mit den Leistungen aus der Soforthilfe werden die Zahlungen der einmaligen Unfallentschädigung nach dem Beamtenversorgungsgesetz bzw. der einmaligen Kapitalleistung nach der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse verrechnet. So werden durch die Soforthilfe die Unterschiede der verschiedenen Versorgungs- und Versicherungssysteme ausgeglichen und alle Hinterbliebenen gleichgestellt.

### Wie wird über die Leistungen entschieden?

Über die Zahlung von Soforthilfen entscheidet das Ministerium des Innern und für Kommunales unbürokratisch ohne Antrag möglichst zeitnah nach dem Tod der verstorbenen Person.

### Beispiel Soforthilfe:

Hinterbliebene = Ehepartner mit versorgungsberechtigten Kindern



VERSORGUNG FÜR HINTERBLIEBENE

VERSORGUNG FÜR HINTERBLIEBENE